



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 25/2017 vom 21.12.2017

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Samtgemeinde Barnstorf	4
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf	4

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Diepholz geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen.

(2) Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen.

(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine oder mehrere stellvertretende Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter durch den Landrat bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt,
3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates),
4. der Personaleinsatz.

(3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Kreisausschusses sowie des Kreistages verwaltungsmäßig vor.

(4) Die Betriebsleitung hat der Landrätin oder dem Landrat und dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Kreistag des Landkreises Diepholz bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss setzt sich aus den Vertreterinnen / Vertretern des Kreisausschusses zusammen. Zusätzlich bestimmen die kreisangehörigen Gemeinden, die die Aufgabe des Breitbandausbaus in den gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Bereichen auf den Landkreis Diepholz übertragen haben, vier Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die ebenfalls Mitglied des Betriebsausschusses sind. Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt die Landrätin / der Landrat.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Betriebsausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(4) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.

(5) Der Betriebsausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert 250.000 € überschreitet,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat / die Landrätin zuständig sind,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(7) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO bleiben davon unberührt.

§ 5

Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat oder die Landrätin soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Landrat oder die Landrätin den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Diepholz.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat oder die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Diepholz zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der Landrat oder die Landrätin.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Barnstorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Aldorf, Barnstorf, Bockstedt, Cornau, Donstorf, Drebber, Dreeke, Drentwede, Düste, Eydalstedt, Rechtern und Wohlstreck unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren Barnstorf, Drebber und Drentwede sind als Stützpunkfeuerwehren eingerichtet [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), in der zurzeit gültigen

Fassung]. Die Ortsfeuerwehren Aldorf, Bockstedt, Cornau, Donstorf, Dreeke, Düste, Eydelstedt, Rechtern und Wohlstreck sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Barnstorf erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Im Einzelfall ist es möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Gemeindebrandmeisters einen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister einzusetzen. § 20 NBrandSchG ist zu beachten.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Barnstorf erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 der FwVO) für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

- (4) Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister *als Leiter*,
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den Ortsbrandmeistern *als Beisitzer kraft Amtes*,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten *als bestellte Beisitzer*.
- Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen¹ können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando

¹ z.B. Stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und von dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister *als Leiter*,
 - b) dem/den stellvertretenden Ortsbrandmeister/n und den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) *als Beisitzer kraft Amtes*,
 - c) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten *als bestellte Beisitzer*.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen² können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

² z.B. Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewand oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegewandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindegewandmeister zuzuleiten. Die Samtgemeinde kann die Niederschrift beim Gemeindegewandmeister anfordern.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (*Gemeindegewandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter*) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohner der Samtgemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Aufnahme zu unterrichten.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegewand auf Vorschlag der beteiligten Ortskommandos – der aufnehmenden Ortsfeuerwehr mit Zustimmung der abgebenden Ortsfeuerwehr (Wohnsitzwehr) – eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb³ des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung) sind zu beachten.
- (3) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung) sind zu beachten.

³ z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Jede Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Verleihung eines Dienstgrades ist an die Samtgemeinde zu richten. Die erforderlichen Beschlüsse im Ortskommando sind vorher entsprechend durch den Antragsteller einzuholen. Die Verleihung eines Dienstgrades bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Die Aushändigung der Verleihungsurkunden erfolgt innerhalb der Ortsfeuerwehr
 - a) bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ durch den Ortsbrandmeister,
 - b) ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Aushändigung der Verleihungsurkunden an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.

- (5) Die Aushändigung der Verleihungsurkunde an den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Barnstorf bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat der Ortsbrandmeister der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Anlagen

Die Anlagen zu § 11 Abs. 2 (Jugendordnung) und § 11 Abs. 3 (Kinderordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.12.2017 tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf inkl. Anlagen vom 27.06.2011 außer Kraft.

Barnstorf, den 12.12.2017

(Siegel)

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung
(Jugendfeuerwehr)
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf
(Jugendordnung)

Anlage zu § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Jugendordnung bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Für die Gemeinde Eydelstedt gilt, dass anstelle des Ortsbrandmeisters alle Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Eydelstedt zu beteiligen sind.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren
- Barnstorf
 - Cornau
 - Gemeinde Eydelstedt (Ortsfeuerwehren Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck)

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes – bedient.

- (3) Besteht eine Jugendfeuerwehr aus einem Zusammenschluss mehrerer Ortsfeuerwehren, ist die Jugendfeuerwehr eine Abteilung in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart –

im Verhinderungsfalle der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart – ist Mitglied in den einzelnen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächsten Hilfe,
 - c) theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen,
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
 - e) Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

- (2) Die Jugendabteilung gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. des MK vom 01.02.1989 Nds. Mbl. S. 188 GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981); im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. 1993, 45), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetzes) in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. 1981, 199), des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Grundsätze für die Arbeit in Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde können vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in welche der Jugendliche aufgenommen werden möchte.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Samtgemeindegebiet)

- c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Samtgemeinde mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen),
- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- f) Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann, sofern eine zeitgleiche Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr vom Mitglied nicht gewünscht ist. Diese Übernahme kann nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und mit schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind der
 - a) Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b) Gemeindejugendfeuerwehrwart
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind die/der
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) Jugendfeuerwehrwart

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem/den
 - a) Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/en
 - c) Jugendfeuerwehrwarten
 - d) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrsprechern

- f) Gemeindebrandmeister – im Verhinderungsfall stellvertretender Gemeindebrandmeister – mit beratender Stimme

Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten. Die Fachbereichsleiter sind dann beratende Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/e. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollen am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben. Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und vom dem Gemeindebrandmeister, im Einvernehmen mit dem Gemeindekommando, für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,

- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen – soweit hierfür nicht der Gemeindebrandmeister zuständig ist,
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr,
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart, der Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart sowie alle Betreuer haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister haben beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister), der Betreuer, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - Verabschiedung des Dienstplanes,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und den Jugendsprechern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus dem/den:
- Jugendfeuerwehrwart
 - stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - Betreuern
 - Jugendsprecher/n
 - Schriftwart
 - Kassenwart
 - Gemeindejugendfeuerwehrwart *mit beratender Stimme*.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (4) Die Verfahrensvorschriften über den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten entsprechend.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollen am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben. Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr bzw. der einzelnen Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Zeit zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 - Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen,
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

Er kann sich hierzu des Schriftwartes bedienen. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 11 Jugendsprecher

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte Jugendsprecher, jeweils für die von zwei Jahren.

Aufgabe dieser gewählten Mitglieder ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfs. dem Ortsbrandmeister zu vertreten. Die Anzahl der Jugendsprecher richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:10 sollte angestrebt werden.

Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte möglichst eine Jugendsprecherin Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss sein.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

Jede Jugendfeuerwehr wählt aus ihren Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren einen Gemeindejugendfeuerwehrsprecher, der Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist.

Sollte während ihrer Amtszeit ein Wechsel in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf erfolgen, können sie ihre Funktion bis zum Ende des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, ausüben. Bei Austritt erfolgt eine Neuwahl.

§ 13 Betreuer

Aufgabe der Betreuer ist es, den Jugendfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden.

Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Jugendfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendabteilung soll mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185) sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung von der Samtgemeinde gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 16 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 12.12.2017 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 12.12.2017

(Siegel)

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung
(Kinderfeuerwehr)
der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf
(Kinderordnung)

Anlage zu § 11 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen, die in diesen Grundsätzen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächsten Hilfe,
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,

- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
 - (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
 - (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Kinder aus der Samtgemeinde Barnstorf können vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr Mitglieder in der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich. Neuaufnahmen sollen nicht älter als 9 Jahre sein; ältere Kinder sollen an die Jugendfeuerwehr verwiesen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch/mit
 - a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
 - b) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird,
 - c) Austritt,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Barnstorf,
 - e) Ausschluss,
 - f) Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
- b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart,
- e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Gemeinkinderfeuerwehrwart

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwarte einen Sprecher, der vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren zum Gemeinkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.

Der Gemeinkinderfeuerwehrwart kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart sein.

§ 7 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8 Betreuer

Aufgabe der Betreuer ist es, den Kinderfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden. Sofern Mädchen in der Kinderfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Kinderfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

§ 9 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Kinderordnung wurde am 12.12.2017 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 12.12.2017

(Siegel)

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister